



Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Höchberg folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

| | |
|--|------------|
| für den ersten Hund | 42,00 € |
| für den zweiten Hund | 60,00 € |
| für den dritten Hund und jeden weiteren Hund | 90,00 € |
| für Kampfhunde | 200,00 €.“ |

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des

Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Höchberg, den 1. Juli 2019

Peter Stichler
1. Bürgermeister

